

# Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Ziertheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 19.03.2019

## § 1

Die Anlage zur Satzung über Aufwendung- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren enthält folgende Fassung:

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendung- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für |        |
|---|--------|
| ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF)   | 4,87 € |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 8   | 3,73 € |
| ein Mannschaftstransportwagen (MTW)   | 2,97 € |
| ein Ölwehranhänger  | 1,84 € |

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, die Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

| Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für |          |
|--|----------|
| ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF)  | 106,99 € |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 8  | 80,00 €  |
| ein Mannschaftstransportwagen (MTW)  | 29,31 €  |
| ein Ölwehranhänger   | 10,00 €  |

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet  
28,00 €

#### 3.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- |   |         |
|---|---------|
| a) sonstige Bedienstete                   | 16,40 € |
| b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende | 16,40 € |

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### 4. Verbrauchsmaterial (Schaumittel, Ölbindemittel, Löschpulver, usw.)

Verbrauchsmaterialien werden zum jeweiligen Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die Entsorgung der eingesetzten Verbrauchsmaterialien.

### 5. Pauschale Einsatzberechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet

- |   |          |
|---|----------|
| a) Ausrücken nach Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage | 350,00 € |
|---|----------|

## § 2

Die Satzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Ziertheim, den 09.03.2021

  
Thomas Baumann  
1. Bürgermeister

